

Sitzungsvorlage Nr.: 094/2023

Sitzung am 20.10.2023

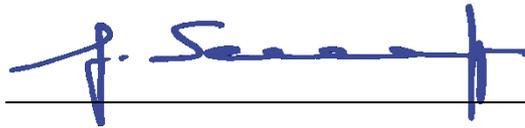
Öffentlich

Bearbeiter.: Tobias Böttner

Aktenzeichen: 062.32

Nichtöffentlich

**Sichtvermerk:**  
**Bürgermeister Frank Schrott**



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
	Tobias Böttner		

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	20.10.2023	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Kommunalwahl 09.06.2024**

- a) Beibehaltung der unechten Teilortswahl
- b) Überprüfung der Sitzverteilung im Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

- a) Für die Wahl der Gemeinderäte am 09. Juni 2024 wird die unechte Teilortswahl beibehalten.
- b) Die in der Hauptsatzung der Stadt Meßstetten festgelegte Zahl an 23 Gemeinderäten, inklusive der festgelegten Sitzverteilung auf die Wahlbezirke, wird beibehalten.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).  
 Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.

- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
  - Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt. )
  - Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.  
Deckungsvorschlag:
- 

Protokollauszug an:

- **Amt 20**

### ***a) Beibehaltung der unechten Teilortswahl***

#### **I. Allgemeines**

Im Zuge der Gemeindereform wurden die in den Jahren 1971 bis 1975 ehemals selbständigen Gemeinden Hartheim, Heinstetten, Hossingen, Oberdigisheim, Tieringen und Unterdigisheim in die Gemeinde Meßstetten eingemeindet. Um diesen Gemeinden die Entscheidung zur Eingemeindung zu erleichtern, wurde unter anderem eine festgelegte Sitzzahl im Gemeinderat zugestanden. Aus diesem Grund wurde für die Wahl des Gemeinderates die unechte Teilortswahl eingeführt.

#### **II. Stellungname der Verwaltung**

Innerhalb der Verwaltung ist die Abschaffung der unechten Teilortswahl nie thematisiert worden. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024 an der unechten Teilortswahl festzuhalten.

### ***b) Überprüfung der Sitzverteilung im Gemeinderat***

#### **I. Allgemeines**

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) obliegt den Gemeinden mit unechter Teilortswahl die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung, ob die Kriterien des § 27 Abs. 2 Satz 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) noch eingehalten werden. Nach § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO sind bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze, die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen. Bereits aus dem Wortlaut des § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO folgt nach ständiger Rechtsprechung des VGH, dass der Gemeinderat bei der Sitzverteilung in der Hauptsatzung an die in § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO normierten Grundsätze nicht strikt gebunden ist, sondern sie im Rahmen seines Satzungsermessens in seine Erwägungen einzubeziehen und „*soweit als möglich zu berücksichtigen*“ hat. (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.03.1980, Az. 1 S 378/80; Beschluss vom 10.03.1975, Az. I 238/75 – ESVGH 25, 54; VGH Mannheim, Urt. V. 19.07.2022 – 1 S 2975/21, RN. 72, BeckRS 2022, 18813 Rn. 65, beck-online).

Das Kriterium der örtlichen Verhältnisse ist dabei im Gegensatz zu den Bevölkerungsanteilen weit und unbestimmt. Bei der Konkretisierung ist dem Satzungsgeber ein weiter Spielraum eingeräumt. Die beiden Aspekte verlangen nicht Beachtung, sondern sind „zu berücksichtigen“. Die Festlegung der Sitze darf nicht willkürlich erfolgen, sondern muss die örtlichen Verhältnisse sowie die Bevölkerungsanteile berücksichtigen. Die Grenze des Entscheidungsspielraums des Gemeinderates ist überschritten, wenn bei der in der Satzung geregelten Sitzverteilung einer der in § 27 Abs. 2 Satz 4 GemO normierten Grundsätze völlig preisgegeben oder *in einer das Gerechtigkeitsgefühl grob verletzenden Weise* zurückgedrängt worden ist (m.w.N. VGH Mannheim, Urt. V. 19.07.2022 – 1 S 2975/21, RN. 72, BeckRS 2022, 18813 Rn. 65, beck-online).

## II. Anzahl der Sitze im Gemeinderat

Gemäß § 25 Abs. 2 GemO hängt die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte von der Einwohnerzahl ab. Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 20.000 Einwohnern 22. In Gemeinden mit unechter Teilortswahl kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere oder die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist; durch die Hauptsatzung kann auch eine dazwischenliegende Zahl der Gemeinderäte festgelegt werden. Die Stadt Meßstetten darf demnach durch die Hauptsatzung die Zahl der Gemeinderäte zwischen 18 und 26 festlegen. Die Stadt Meßstetten hat in § 13 der Hauptsatzung 23 Gemeinderatssitze festgelegt und diese auf die Wohnbezirke wie folgt verteilt:

Meßstetten 12 Sitze, Hartheim, Heinstetten, Hossingen, Oberdigisheim und Tieringen jeweils 2 Sitze, Unterdigisheim 1 Sitz

Für die Wahl der Gemeinderäte ist nach § 57 Kommunalwahlgesetz (KomWG) das auf den 30. September des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend. Zum 30. September 2022 betrug die Einwohnerzahl der Gesamtstadt 11.767 Einwohner. Das statistische Landesamt erfasst hierbei nur die Einwohnerzahl der Gesamtstadt, nicht jedoch der einzelnen Wohnbezirke. Die maßgebliche Einwohnerzahl (EZ) eines Stadtteils wird dabei rechnerisch als Anteil an der amtlichen Einwohnerzahl der Gesamtstadt ermittelt. Zugrunde gelegt wird hierzu der Anteil der Einwohner des Stadtteils an den Einwohnern der Gesamtstadt nach dem Melderegister zum gleichen Zeitpunkt. Als Formel ausgedrückt:

EZ Stadtteil nach Melderegister  
----- x amtliche EZ Stadt  
EZ Stadt nach Melderegister

Für die Stadt Meßstetten bedeutet das:

Amtliche Einwohnerzahl (EZ) Gemeinde	<b>11.767</b>
EZ Gemeinde nach Melderegister (MR)	<b>11.560</b>

Wohnbezirk	EZ nach MR	EZ umgerechnet	EZ gerundet
Meßstetten/Kernort	6.525	6.641,84	6.642
Hartheim	877	892,70	893
Heinstetten	982	999,58	1.0000
Hossingen	735	748,16	748
Oberdigisheim	747	760,38	760
Tieringen	1.043	1.061,68	1.062
Unterdigisheim	651	662,66	663
	11.560	11.767,00	11.768

### III. Berechnung der Repräsentation nach Bevölkerungsanteilen

Die Über- bzw. Unterrepräsentation lässt sich berechnen, indem der Quotient von Gesamteinwohnerzahl und Zahl der Gemeinderatssitze (sog. Schlüsselzahl SZ) mit der dem Teilort zugeteilten Sitzzahl multipliziert (ergibt die sog. Einwohnerrichtzahl ER) und die Differenz zwischen dieser Einwohnerrichtzahl und der tatsächlichen Einwohnerzahl des Teilorts durch die Einwohnerrichtzahl dividiert wird (vgl. VGH Beschluss vom 15.08.1984, Az. 1 S 1250/84 – ESVGH 35, 38; Runderlass des Innenministeriums vom 30.08.1978, GABl. S. 920 Nr. 2 zu § 27). Dieses Verfahren wird auch in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zu § 27 GemO empfohlen und wird außerdem von den Verwaltungsgerichten angewendet. Die Grenze der zulässigen Abweichung von einer an Einwohnerzahlen orientierten Sitzverteilung lässt sich nicht schematisch festlegen, sondern erfordert nach dem Urteil des VGH Mannheim vom 19.07.2022 immer einer Betrachtung des Einzelfalls. Durch die Rechtsprechung des VGH (Beschluss vom 26.02.1996, Az. 1 S 2570/95 – juris Rn. 34) wurde in der Vergangenheit eine Unterrepräsentation von -30% nicht beanstandet, wenn in dem entsprechenden Teilort ein Ortschaftsrat eingeführt war. Die Über- bzw. Unterrepräsentation zeigt, wie viel Prozent der Sitze des Wohnbezirks über das hinausgehen (+) oder hinter dem zurückbleiben (-) was dem Wohnbezirk auf Grund seines Bevölkerungsanteils zustehen würde. Die Berechnung der jeweiligen Sitze für den Wohnbezirk erfolgt, indem die EZ des Wohnbezirks mit der Schlüsselzahl dividiert wird.

Zur besseren Darstellung wurde in der Anlage die Über- bzw. Unterrepräsentation farblich in Rot (über dem Zulässigen), Gelb (15% bis 30%) und Grün (0% bis 14,9%) dargestellt.

#### IV. Berechnung der Sitzverteilung bei 23 Sitzen im Gemeinderat

Wohnbezirk	EZ Wohn- bezirk	Berechnung Sitze Wohn- bezirk	Sitze Wohnbezirk nach Berechnung	Sitze Wohnbezirk nach Hauptsatzung
Meßstetten	6.642	12,98	13	12
Hartheim	893	1,74	2	2
Heinstetten	1.0000	1,95	2	2
Hossingen	748	1,46	1	2
Oberdigisheim	760	1,49	1	2
Tieringen	1.062	2,08	2	2
Unterdigisheim	663	1,30	1	1
	11.768	23,00	22	23

#### V. Darstellung der Über- bzw. Unterrepräsentation

Wohnbezirk	EZ	Sitze Wohnbezirk nach Be- rechnung	Über- bzw. Un- ter- repräsentation in %	Sitze Wohn- bezirk nach Hauptsatzung	Über- bzw. Unter- repräsentation in %
Meßstetten	6.642	13	0,14	12	-8,18%
Hartheim	893	2	12,73	2	12,73
Heinstetten	1.0000	2	2,28	2	2,28
Hossingen	748	1	-46,19	2	26,90
Oberdigisheim	760	1	-48,54	2	25,73
Tieringen	1.062	2	-3,78	2	-3,78
Unterdigisheim	663	1	-29,58	1	-29,58
	11.768	22		23	

#### Beurteilung der Über- bzw. Unterrepräsentation

Wie bereits oben ausgeführt, wird in der Rechtsprechung eine Über- bzw. Unterrepräsentation von bis zu 30% anerkannt, wenn in den Teilorten ein Ortschaftsrat eingerichtet ist, der die Interessen des Teilortes gegenüber dem Gemeinderat vertritt. Die Abweichung der Sitzzahl nach der Berechnung (ohne Auf- und Abrundung) und der daraus resultierenden Anzahl an Sitzen ist der Auf- und Abrundung geschuldet. Die Teilorte Hartheim, Heinstetten, Hossingen, Oberdigisheim, Tieringen und Unterdigisheim verfügen gem. § 14 der Hauptsatzung über Ortschaftsräte.

Die Unterrepräsentation der Teilorte Hossingen (-46,19%) und Oberdigisheim (-48,54%) liegt bei der rechnerischen Sitzverteilung deutlich über dem Wert, den der VGH noch für zulässig anerkennt. Dagegen liegt die Unterrepräsentation des Teilortes Unterdigisheim mit -29,58% knapp unterhalb des Zulässigen. Die Unterrepräsentation im Gemeinderat der Teilorte Hossingen und Oberdigisheim ließe sich sachlich an den in § 27 GemO genannten Grundsätzen nicht rechtfertigen.

Die Sitzverteilung nach § 13 der Hauptsatzung steht dagegen im Einklang mit § 27 GemO und der Rechtsprechung des VGH Mannheim. Die hohe Überrepräsentierung von Hossingen und Oberdigisheim lässt sich damit begründen, dass sie rechnerisch knapp unter dem Wert von 1,5 Sitzen, gemessen an der Einwohnerzahl, liegen. Die Überrepräsentation von 26,90% bzw. 25,73% liegt in dem Rahmen, den der VGH anerkennt, wenn sie sachlich begründet ist. Auch die Unterrepräsentation von Unterdigisheim mit -29,58% liegt in diesem Rahmen. Unterdigisheim hat die mit Abstand geringste Einwohnerzahl und verfügt über einen Ortschaftsrat. Nach der Sitzberechnung kommt Unterdigisheim auf 1,30 Sitze im Gemeinderat. Eine pauschale Aufrundung auf 2 Sitze würde dem weiten Ermessungsspielraum des Satzungsgebers widersprechen, der Rechtsprechung des VGH nicht mehr Rechnung tragen und zu einer deutlich höheren Überrepräsentation im Gemeinderat führen. Unterdigisheim würde bei 2 Sitzen im Gemeinderat eine Überrepräsentation von 35,21% aufweisen.

Dem Kernort würde bei 23 Sitzen im Gemeinderat rechnerisch 13 Sitze zustehen. Laut Hauptsatzung sind allerdings für den Kernort 12 Sitze festgelegt. Im Kernort Meßstetten gibt es keinen Ortschaftsrat, der die Interessen gegenüber dem Gemeinderat vertritt. Eine Unterrepräsentation von -8,18%, gemessen an der Einwohnerzahl, ist hierbei nicht zu beanstanden und im Rahmen dessen, was rechtlich erlaubt ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl an Sitzen im Gemeinderat und die Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlbezirke der aktuellen Rechtsprechung Rechnung trägt.

Der Vollständigkeit halber wurde eine Berechnung der Sitzverteilung von 18 Sitzen (nächstniedrigere Gemeindegröße) bis 26 Sitze (nächsthöhere Gemeindegröße) durchgeführt. Bei der Berechnung 18 Sitze bis 21 Sitze gäbe es zwischen der rechnerischen Sitzzahl und der tatsächlichen Sitzzahl keine Abweichung, allerdings wäre die Unterrepräsentation bei diesen Sitzverteilungen teilweise über dem zulässigen Rahmen von -30%.

Die Berechnung mit 22 Sitzen im Gemeinderat würde für den Ortsteil Hossingen ebenfalls eine zu hohe Unterrepräsentierung von knapp -40% aufweisen. Bei 24 Sitzen würde sich für den Stadtteil Unterdigisheim eine Unterrepräsentierung von -35,21% ergeben. Bei 25 und 26 Sitzen würde sich die Über- bzw. Unterrepräsentierung im Rahmen des rechtlich zulässigen bewegen.

## **VI. Stellungnahme der Verwaltung**

Eine Verkleinerung des Gremiums hält die Verwaltung für nicht vertretbar, da die Interessen der Wahlbezirke im Gemeinderat nicht mehr ausreichend vertreten werden können. Im Hinblick auf eine effiziente Gremiumsarbeit ist auch eine Erhöhung der in der Hauptsatzung festgelegten Sitze im Gemeinderat nicht zielführend. Daher schlägt die

Verwaltung vor, die 23 Sitze im Gemeinderat inkl. der o.g. Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlbezirke beizubehalten.

### **Anlage**

1 Berechnung Sitzverteilung im Gemeinderat inkl. Darstellung der Über- bzw. Unterrepräsentation